

§ 707

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Stillliegen im Fall der Beförderung gefährlicher Güter

1. 1. Zwischen Fahrzeugen, Schub- und Koppelverbänden sind beim Stillliegen folgende Mindestabstände einzuhalten:
 1. a) 10 m, wenn eines von ihnen ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führt;
 2. b) 50 m, wenn eines von ihnen zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führt;
 3. c) 100 m, wenn eines von ihnen drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 3 führt.
2. 2. Die Verpflichtung nach Z 1 lit. a gilt nicht
 1. a) für Fahrzeuge, Schub- und Koppelverbände, die die gleiche Bezeichnung führen;
 2. b) für Fahrzeuge, die diese Bezeichnung nicht führen, aber ein Zulassungszeugnis nach Kapitel 1.16 des ADN besitzen und den Sicherheitsanforderungen für Fahrzeuge nach § 3.14 Z 1 entsprechen.
3. 3. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde für das Stillliegen Ausnahmen zulassen.

In Kraft seit 01.02.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at